

# RS OGH 2007/7/30 12R128/07t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.07.2007

## Norm

JN §43 Abs1

ZPO §448

## Rechtssatz

Hat ein Gerichtshof einen Zahlungsbefehl erlassen, so ist er an diese Entscheidung gebunden und kann eine allenfalls vorliegende (zu spät bemerkte) Unzuständigkeit nicht mehr von Amts wegen wahrnehmen. Die Einrede der (prorogablen oder unprorogablen) sachlichen oder örtlichen Unzuständigkeit kann nur mehr vom Beklagten und spätestens im Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl erhoben werden. Eine Unzuständigkeitseinrede erst am Beginn der vorbereitenden Tagsatzung ist verspätet.

## Entscheidungstexte

- 12 R 128/07t

Entscheidungstext OLG Wien 30.07.2007 12 R 128/07t

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2007:RW0000384

## Dokumentnummer

JJR\_20070730\_OLG0009\_01200R00128\_07T0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)